

Wenn ein Baby kommt.

Alle wichtigen Termine auf einen Blick!

AK Tirol
 Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
 kostenlose Servicenummer: 0800/22 55 22-1414
www.ak-tirol.com

Stand: Dezember 2025

Termin / Ereignis:	Wer ist zu informieren? Wo ist der Antrag zu stellen?	Ab diesem Zeitpunkt haben Sie Anspruch auf	Welche Bestätigungen / Nachweise werden benötigt?
ab Kenntnis der Schwangerschaft	Ärztin / Arzt Arbeitgeber (bei Probezeit und befristeten Dienstverhältnissen bitte Rücksprache mit AK Tirol)	Eltern-Kind-Pass Kündigungs- und Entlassungsschutz, Schutz für Mutter und/oder Kind vor gesundheitsschädigender Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • eventuell e-card • ärztliche Bestätigung über voraussichtlichen Entbindungstermin
bei Gefahr für Gesundheit/Leben von Mutter oder Kind	Arbeitgeber Österreichische Gesundheitskasse bzw. zuständiger Krankenversicherungsträger	individuelles Beschäftigungsverbot (Frühkarenz) (vorzeitiges) Wochengeld	<ul style="list-style-type: none"> • ärztliche Anordnung • ärztliche Anordnung • Entgeltbescheinigung vom Arbeitgeber
bei Inanspruchnahme des Papamonats: zwischen 3 und 4 Monate vor der voraussichtlichen Entbindung	Arbeitgeber		<ul style="list-style-type: none"> • Vorankündigung der Inanspruchnahme des Papamonats
12 Wochen vor voraussichtlicher Entbindung	Arbeitgeber		<ul style="list-style-type: none"> • nochmalige Information über voraussichtlichen Geburtstermin
8 Wochen vor voraussichtlicher Entbindung	Arbeitgeber Österreichische Gesundheitskasse bzw. zuständiger Krankenversicherungsträger	absolutes Beschäftigungsverbot Wochengeld	<ul style="list-style-type: none"> • ärztliche Bestätigung über voraussichtlichen Entbindungstermin • Entgeltbescheinigung vom Arbeitgeber • ärztliche Bestätigung über voraussichtlichen Geburtstermin
Entbindung	Krankenhausverwaltung bzw. Ärztin / Arzt bei Hausgeburten „Babypoint“ im Krankenhaus bzw. Standesamt	Geburtsanzeige	
	Meldebehörde Österreichische Gesundheitskasse bzw. zuständiger Krankenversicherungsträger	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde (Erstausstellung bis zum vollendeten 2. Lebensjahr gebührenfrei) • gebührenfreie Geburtsbestätigung • Staatsbürgerschaftsnachweis (Erstausstellung bis zum vollendeten 2. Lebensjahr gebührenfrei) • evtl. Vaterschaftsanerkenntnis bei unehelichen Kindern 	
		Wohnsitzmeldung binnen 3 Tagen nach Rückkehr aus der Geburtsstation	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde des Kindes • Staatsbürgerschaftsnachweis / Reisepass der Eltern
		Fortbezug des Wochengeldes, Meldung des Kindes zur Sozialversicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde des Kindes • evtl. Bescheinigung über Frühgeburt od. Kaiserschnittentbindung (für Berechnung des Wochengeldes)
		wenn kein Anspruch auf Wochengeld – Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ab Geburt des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsformular • Meldezettel des Kindes und der Antragsteller/in • Geburtsurkunde des Kindes • Nachweis über Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamt) • Nachweis über durchgeführte Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen
	Finanzamt	Familienbeihilfe	Meldung erfolgt meist durch Krankenhaus; ansonsten Meldung mit Formular Beih 100
bei Inanspruchnahme des Papamonats: unverzüglich nach Entbindung	Arbeitgeber		<ul style="list-style-type: none"> • Meldung der Geburt
bei Inanspruchnahme des Papamonats: spätestens eine Woche nach der Entbindung	Arbeitgeber	Papamonat	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung der Inanspruchnahme des Papamonats inklusive genauem Datum
bei Inanspruchnahme des Papamonats spätestens 121 Tagen ab der Geburt	Österreichische Gesundheitskasse bzw. zuständiger Krankenversicherungsträger	Familienzeitbonus	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsformular • Geburtsurkunde • Entlassungsbestätigung von Mutter und Kind aus dem Krankenhaus • Ausländer:innen: EWR-Anmeldebesecheinigung, Aufenthaltstitel oder Asylzuerkennungsbescheid
ab Entbindung, spätestens bis Ende Mutterschutz (Mutter) bzw. bis 8 Wochen nach der Geburt (Vater)	Arbeitgeber	Karenz oder Elternteilzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntgabe Elternkarenz oder • Bekanntgabe Elternteilzeit
ab Entbindung möglich, bei späterer Antragstellung rückwirkende Gewährung bis zu 182 Tage	Österreichische Gesundheitskasse bzw. zuständiger Krankenversicherungsträger	Kinderbetreuungsgeld und evtl. Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsformular • Geburtsurkunde des Kindes • Meldezettel Antragsteller/in und des Kindes • Einkommensnachweis des zweiten Elternteiles für Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld • evtl. Adoptionsnachweis oder Pflegschaftsvertrag • Ausländer:innen: EWR-Anmeldebesecheinigung, Aufenthaltstitel oder Asylzuerkennungsbescheid • Nachweis über durchgeführte Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen
spätestens 3 Monate vor Ablauf einer verkürzt beantragten Karenz	Arbeitgeber	Verlängerung der Karenz	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung der gewünschten Dauer der Karenz



	Arbeitgeber	aufgeschobene Karenz	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntgabe der aufgeschobenen Karenz
spätestens 3 Monate vor dem Ende der Karenz	Arbeitgeber	Elternteilzeit	<ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Bekanntgabe der Elternteilzeit (Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage)
	Arbeitgeber	Mutter- bzw. Vaterschaftsaustritt	<ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Austrittserklärung
vor Arbeitsaufnahme/ Wiedereintritt nach Karenz	AMS	Kinderbetreuungsbeihilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsformular • Einkommensnachweis der Eltern • Meldezettel (Antragsteller/in und Kind) • Betreuungskostennachweis



Foto: © Trendsetter Images – stock.adobe.com

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst

Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel

Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein

Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl

Landeck, Malserstraße 11, 6500 Landeck

Osttirol / Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz

Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte

Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz

Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs